

steten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2008, wie von der Kommission in Ziffer 30 ihres Berichts²⁶ empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen: Anreiz zum Erlernen von Sprachen

nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 65 ihres Berichts²⁶;

II

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die von der Kommission entsprechend den Ziffern 68 bis 72 ihres Berichts²⁶ unternommenen Schritte zur Stärkung ihrer Rolle und zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und ermutigt die Kommission, diesen Prozess fortzusetzen.

RESOLUTION 62/228

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/597, Ziff. 7).

62/228. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005 und 61/261 vom 4. April 2007,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden,

in Bekräftigung ihres Beschlusses in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ord-

nungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung des gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze²⁸ sowie seiner Berichte über die interne Rechtspflege²⁹, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³⁰ und über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 20. November 2007 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze²⁸ sowie von seinen Berichten über die interne Rechtspflege²⁹, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³⁰ und über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹ und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²;

2. *erinnert* an ihren Beschluss 62/519 vom 6. Dezember 2007;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

4. *betont*, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege bereitzustellen;

²⁸ A/61/891.

²⁹ A/62/294.

³⁰ A/62/179.

³¹ A/62/311.

³² A/61/936 und A/62/7/Add.7 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

³³ A/C.5/62/11.

³⁴ A/62/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

5. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege sich noch im Entstehungsprozess befindet und seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss;

6. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstortes den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

A. Anwendungsbereich

7. *beschließt*, dass die Personen, die zum derzeitigen System der internen Rechtspflege Zugang haben, auch zum neuen System Zugang haben werden;

8. *beschließt außerdem*, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, und ersucht den Generalsekretär um diesbezügliche Informationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bei Friedenssicherungsmissionen beschäftigten Tagesarbeiter über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und Zugang zu geeigneten Beschwerdeverfahren im Rahmen der Vereinten Nationen haben;

B. Büro für interne Rechtspflege

10. *beschließt*, das Büro für interne Rechtspflege einzurichten, das das Büro des Exekutivdirektors und das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sowie die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen umfassen wird;

11. *beschließt außerdem*, dass das Büro des Exekutivdirektors aus einem Exekutivdirektor (D-2), einem Sonderassistenten (P-4) und einem Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) bestehen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Stellen mit Vorrang, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2008 besetzt werden;

C. Rechtsberatungsbüro für Bedienstete

12. *betont*, dass eine professionelle Rechtsberatung unverzichtbar für die wirksame und angemessene Nutzung der innerhalb des Systems der internen Rechtspflege verfügbaren Mechanismen ist;

13. *erinnert an* Ziffer 23 ihrer Resolution 61/261, bekundet erneut ihre Unterstützung für die Stärkung der professionellen Rechtsberatung für Bedienstete, damit diese auch weiterhin Rechtsberatung erhalten, und beschließt, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten;

14. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete aus einem Gruppenleiter (P-5), einem Rechtsreferenten (P-3), einem Rechtsreferenten (P-2) und drei juristischen Assistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in New York sowie jeweils einem Rechtsreferenten (P-3) in Addis Abeba, Beirut, Genf und Nairobi bestehen wird;

15. *beschließt außerdem*, dass die Rechtsberatung auch weiterhin für die Bediensteten aller Dienstorte zugänglich sein soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, einen Verhaltenskodex für die Tätigkeit der die Bediensteten beratenden internen und externen Rechtsbeistände aufzustellen, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;

17. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der Schaffung eines mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation für die rechtliche Beratung und Unterstützung der Bediensteten Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize für Personal und Leitung zu schaffen, so auch durch Schulungsangebote, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken;

19. *beschließt*, sich mit der Frage des Mandats des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung erneut zu befassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, über mögliche Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsbewussten Nutzung des Systems der internen Rechtspflege Bericht zu erstatten;

21. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete und die Ombudsperson zwei verschiedene Funktionen wahrnehmen;

II

Informelles System

22. *erkennt an*, dass die informelle Konfliktlösung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

23. *erkennt außerdem an*, dass durch die Stärkung des informellen Systems das formale System möglicherweise weniger in Anspruch genommen wird und so unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können;

24. *betont* die entscheidende Rolle der Mediation bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten;

A. Büro der Ombudsperson

25. *bekräftigt ihren Beschluss*, ein einziges, integriertes und dezentralisiertes Büro der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu schaffen, beschließt, das Büro mit Wirkung vom 1. Januar 2008 einzurichten, und fordert das Büro der Ombudsperson der Vereinten Nationen, das Büro der Gemeinsamen Ombudsperson (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen/Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste) und das Büro des Mediators des Amtes

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die laufenden Anstrengungen zur Koordination und Harmonisierung der Standards, der Leitlinien für die Tätigkeit, der Kategorien für die Berichterstattung und der Datenbanken zu verstärken;

26. *beschließt*, für das Büro der Ombudsperson Zweigbüros in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago and Wien mit jeweils einer Regionalen Ombudsperson (P-5) und einem Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufe/Ortskräfte)) einzurichten;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten aller Dienstorte Zugang zur Ombudsperson haben;

29. *billigt* den in den Ziffern 47 bis 49 des Berichts des Generalsekretärs²⁹ beschriebenen und von der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen in ihrem Bericht³⁵ empfohlenen Prozess für die Nominierung und Ernennung der Ombudsperson;

B. Abteilung Mediation

30. *macht sich* Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ *zu eigen* und beschließt, die Abteilung Mediation mit Wirkung vom 1. Januar 2008 einzurichten;

C. Systemische Fragen

31. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹ und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte oder ihr zur Kenntnis gebrachte allgemeine systemische Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen anzugehen;

III

Formales System

33. *bekräftigt* die Ziffern 19 bis 24 ihrer Resolution 61/261;

34. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bediensteten zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Zugang haben, und ersucht den Generalsekretär, für die Erstattung der Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen von den Gerichten für notwendig erachtet wird,

sowie der Richter, die gegebenenfalls zu Sitzungen an anderen Dienstorten als New York, Genf und Nairobi, insbesondere in Bangkok, Santiago und Wien, reisen müssen, entsprechende Mittel vorzusehen;

A. Rat für interne Rechtspflege

35. *betont*, dass die Einsetzung eines Rates für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

36. *beschließt*, bis zum 1. März 2008 einen Rat für interne Rechtspflege einzusetzen, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt: einem Vertreter des Personals, einem Vertreter der Leitung, zwei namhaften externen Juristen, von denen einer vom Personal und einer von der Leitung benannt wird, sowie einem weiteren, von den ersten vier Mitgliedern im Konsens gewählten namhaften Juristen, der den Vorsitz führen wird;

37. *beschließt außerdem*, dass der Rat für interne Rechtspflege die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) mit dem Bereich Personalmanagement Verbindung in Bezug auf Fragen zu halten, die die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Richtersitze betreffen, und erforderlichenfalls auch Kandidatenbefragungen durchzuführen;

b) der Generalversammlung seine Auffassungen und Empfehlungen zu zwei oder drei Kandidaten für jeden freien Sitz am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und am Berufungsgericht der Vereinten Nationen zu unterbreiten, unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Verteilung;

c) einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter auszuarbeiten;

d) der Generalversammlung seine Auffassungen zur Anwendung des Systems der internen Rechtspflege zu unterbreiten;

38. *beschließt ferner*, dass der Rat für interne Rechtspflege in gebührendem Maße vom Büro für interne Rechtspflege zu unterstützen ist;

B. Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Berufungsgericht der Vereinten Nationen

39. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ein zweistufiges formales System der internen Rechtspflege zu schaffen, das aus einer ersten Instanz, dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, und einer Berufungsinstanz, dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen, besteht;

40. *beschließt außerdem*, dass die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt werden;

³⁵ A/61/205.

41. *beschließt ferner*, die in den Ziffern 58 und 67 des Berichts des Generalsekretärs²⁹ genannten und in ihrem Beschluss 62/519 weiter ausgeführten Qualifikationsanforderungen für die Richter zu billigen;

42. *beschließt*, dass dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten zunächst drei in New York, Genf beziehungsweise Nairobi ansässige Vollzeitrichter und zwei Teilzeitrichter (halbe Arbeitszeit) angehören werden;

43. *beschließt außerdem*, dass die Frage der vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängigen Fälle, über die von einem Gremium von Richtern entschieden wird, abhängig von der Art der Fälle, der Arbeitsauslastung der Richter und den Beschwerdegründen, weiter geprüft werden soll, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung weitere diesbezügliche Vorschläge samt Angaben zu den ressourcenbezogenen Auswirkungen vorzulegen;

44. *beschließt ferner*, dass das Berufungsgericht der Vereinten Nationen aus sieben Mitgliedern bestehen wird, die in Gremien aus mindestens drei Mitgliedern tätig sein werden;

45. *beschließt*, dass die Richter für nur eine, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren, entweder beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen, ernannt werden, mit Ausnahme von zwei der ersten Richter beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und drei der ersten Richter beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen, die durch Losentscheid für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden und sich anschließend an demselben Gericht für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren bewerben können;

C. Kanzleien

46. *beschließt*, eine Kanzlei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi sowie eine Kanzlei für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen in New York einzurichten;

47. *beschließt außerdem*, dass die Kanzleien wie folgt zusammengesetzt sein werden: ein Kanzler (D-1), der die Kanzleien beaufsichtigen wird, sowie ein Kanzler (P-5), ein Rechtsreferent (P-2) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York, ein Kanzler (P-5), ein Referent für juristische Recherchen (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in Genf, ein Kanzler (P-5), ein Referent für juristische Recherchen (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (Ortskräfte)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in Nairobi und ein Kanzler (P-5), ein Rechtsreferent (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen in New York, und beschließt fer-

ner, aus Mitteln für Zeitpersonal in New York eine der Stelle eines Referenten für Informationstechnologie (P-4) gleichwertige Stelle und eine der Stelle eines Assistenten für Informationstechnologie (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) gleichwertige Stelle sowie je eine der Stelle eines Referenten für juristische Recherchen (P-4) gleichwertige Stelle für Genf und Nairobi zu bewilligen;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien vorzulegen und dabei die derzeitigen Arbeitsverfahren des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

D. Disziplinarverfahren

49. *beschließt*, die Delegation von Disziplinarbefugnissen an die Leiter von Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und die Missionsleiter und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs grundsätzlich zu billigen, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Vorschlag zu den Optionen für die Delegation von Disziplinarbefugnissen, einschließlich der vollen Delegation, sowie eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Recht der Bediensteten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren enthält;

E. Verwaltungsinterne Kontrolle

50. *betont* die Notwendigkeit, über ein effizientes, wirksames und unparteiisches Verfahren der verwaltungsinternen Kontrolle zu verfügen;

51. *bekräftigt* die Wichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, dass zunächst die verwaltungsinternen Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, bevor förmliche Verfahren eingeleitet werden;

52. *beschließt*, im Büro des Untergeneralsekretärs für Management eine unabhängige Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle einzurichten, die sich aus einem Gruppenleiter (P-5), zwei Rechtsreferenten (P-4) und drei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) sowie einer aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten, der Stelle eines Rechtsreferenten (P-4) gleichwertigen Stelle zusammensetzt;

53. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴;

54. *betont*, wie wichtig es ist, bei förmlichen Anträgen auf verwaltungsinterne Kontrolle zügig zu entscheiden und zu reagieren, und beschließt, dass eine solche Kontrolle rasch und innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch beim Amtssitz innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreichung eines solchen Antrags und bei Dienststellen außerhalb des Amtssitzes innerhalb von fünfundvierzig Kalendertagen abgeschlossen werden soll;

55. *betont*, wie wichtig es ist, angemessene Maßnahmen für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Führungskräfte festzulegen, um sicherzustellen, dass sie auf Anträge auf verwaltungsinterne Kontrolle rasch reagieren;

56. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden;

IV

Übergangsmaßnahmen

57. *erinnert an* Ziffer 31 ihrer Resolution 61/261 und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die bestehenden Rückstände bei den Fällen abzubauen, mit denen die Gruppe für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinausschüsse, die Disziplinarbeiräte, die Gruppe Verwaltungsrecht, das Exekutivbüro des Generalsekretärs und das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen befasst sind;

58. *macht sich* die Ziffern 73, 74, 76 und 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ *zu eigen*;

59. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Übergangsregelungen zu befassen;

60. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen mit den derzeit am Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mitwirkenden Organisationen zu führen, um für den Fall, dass sie das neue System der internen Rechtspflege nicht übernehmen sollten, einen geordneten Übergang zu einem anderen System ihrer Wahl zu gewährleisten;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

61. *unterstreicht*, dass die Finanzierung der internen Rechtspflege auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll;

62. *beschließt*, die vom Generalsekretär in den Ziffern 161 und 162 seines Berichts²⁹ dargelegte Kostenteilungsvereinbarung zu billigen;

63. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bis Juli 2008 Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die Regelungen zu überprüfen, auf deren Grundlage das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen Dienste für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Gerichtshof, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen erbringt;

VI

Weitere Informationen

65. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) den Entwurf eines Statuts für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

b) den Entwurf eines Statuts für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen, der den in dieser Resolution und ihrer Resolution 61/261 enthaltenen Beschlüssen Rechnung trägt;

c) die Zuständigkeit des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

d) die Gründe für Berufungen vor dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;

e) die Voraussetzungen, unter denen das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten bei ihm anhängige Fälle zur Mediation übergeben kann, darunter die erforderliche Zustimmung der Parteien und die einzuhaltenen Fristen;

f) einen detaillierten Vorschlag für die Zuweisung der Fälle an das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, unter Berücksichtigung der geografischen Nähe sowie der Art und der Zahl der Fälle;

g) von den Gerichten zugesprochene Entschädigungen und andere Formen der Wiedergutmachung;

h) die Rolle der Personalvereinigungen in Bezug auf das formale System der internen Rechtspflege;

66. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung weitere Informationen und gegebenenfalls Empfehlungen in Bezug auf die folgenden Punkte vorzulegen:

a) die verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten, die in persönlicher Eigenschaft Dienste für die Organisation erbringen, darunter Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, Amtsträger der Vereinten Nationen, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und Tagesarbeiter;

b) die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zur Verfügung stehenden Arten von Streitbeilegungsmechanismen und ihre Wirksamkeit;

c) die Arten von Beschwerden, die von den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten bislang eingereicht wurden, und die für solche Fälle maßgeblichen Rechtsvorschriften;

d) alle anderen in Betracht kommenden Mechanismen, die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten ein wirksames und effizientes Verfahren der Streitbeilegung er-

möglichen könnten, unter Berücksichtigung der Art ihres Vertragsverhältnisses mit der Organisation;

67. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) die überarbeitete Aufgabenbeschreibung der Ombudsperson, unter Berücksichtigung der Änderungen hinsichtlich ihrer Funktionen, ihrer Präsenz und der geplanten Standorte;

b) die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen beteiligten Einrichtungen über die Kostenteilungsvereinbarungen für das System der internen Rechtspflege;

c) die Mechanismen für die formale Absetzung von Richtern, die Definition des Ausdrucks „auf Grund von Verfehlung oder Unfähigkeit“ und die Verfahren für den Nachweis derartiger Gründe im konkreten Fall;

d) praktikable Möglichkeiten für die Deckung eines Teils der Kosten des neuen Systems der internen Rechtspflege aus den Programmunterstützungskosten und eines Teils aus Treuhandfondsmitteln;

VII

Sonstige Fragen

68. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

69. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Bediensteten leicht zugänglich gemacht werden;

70. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* um die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Frage des Rechts der Bediensteten auf Schutz der Privatsphäre, einschließlich des Rechts auf Wahrung der Vertraulichkeit, und der Verantwortung der Organisation, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren;

71. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Informations- und Kommunikationstechnologien die Funktionsweise des Systems der internen Rechtspflege verbessern können.

RESOLUTION 62/229

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/598, Ziff. 6).

62/229. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/241 vom 23. Dezember 2005 und 61/241 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007³⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geleistet haben, und *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für den Gerichtshof in Form von Barzahlungen sowie in Form

³⁶ A/62/557.

³⁷ Siehe A/62/578.